



Oberkirch, den 31.03.2025

Satzung

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „INKLUSION Renchtal e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Oberkirch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben:

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung inklusiver Projekte, sowie sonstiger inklusiver Aktivitäten, die ein Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen fördert.
2. Aufbau von Netzwerken über Firmen, andere Vereine und soziale Einrichtungen.
3. Info-Veranstaltungen und Vorträge, Besichtigungen, Ausflüge, sowie Öffentlichkeitsarbeit im Renchtal.
4. Einnahmen erzielt der Verein durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Geld- und Sachspenden
 3. Erlöse aus Veranstaltungen
 4. Öffentliche Zuschüsse
 5. Sonstige Zuwendungen

§3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
2. Juristische Personen, die die Anliegen des Vereins unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
3. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.

§5 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt: Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich erfolgen.
2. durch Tod. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
3. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ausschlussandrohung erhalten hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze des Vereins verstößt.

§6 Mitglieder- Versammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird durch Aufruf per internem Emailverteiler, in der Acher-Rench-Zeitung und in allen Amtsblättern des Renchtals mindestens eine Woche vorher eingeladen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich unter Angabe von Gründen stellt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Beschlussfassung über Grundsätze der Arbeit des Vereins
 2. die Wahl oder Abwahl des Vorstandes
 3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 4. die Bestellung von jeweils zwei Kassenprüfer/innen

5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen, auch bei Wahlen, in offener Abstimmung. Geheime, schriftliche Abstimmung ist jedoch vorgeschrieben, sobald diese von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Es gilt immer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Ausnahme § 8.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 1. Ort, Datum und Zeit der Versammlung
 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 3. Zahl der teilnehmenden Mitglieder mittels Anwesenheitsliste
 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 5. die Tagesordnung
 6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie die Art der Abstimmung
 7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 8. Beschlüsse in vollem Wortlaut
6. Die Protokolle sind vom Gesamtvorstand aufzubewahren und können von Mitgliedern eingesehen werden.

§7 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwärter/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Kassenprüfer/in
 6. den Beisitzer(n)/innen
2. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die jährliche Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die zwei Vorsitzenden sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

§8 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins:

1. Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für inklusive Projekte.

§9 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.